

STATUTEN

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Ehemaliger Milchwirtschaftliches Bildungszentrum Sursee“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a. die Pflege der kameradschaftlichen und beruflichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern,
- b. die Förderung und Unterstützung des Milchwirtschaftlichen Bildungszentrums Sursee und dessen Beziehungen zur Praxis,
- c. die Erhaltung der Milchwirtschaft im Allgemeinen,
- d. die Unterstützung der Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung.

Art.3

Der Verein sucht seine Bestrebungen zu verwirklichen:

- a. durch Versammlungen,
- b. durch Weiterbildung, wie Kurse, Vorträge, Exkursionen, Erfahrungsaustausch, usw.,
- c. durch Aufrechterhaltung des Kontaktes mit dem Milchwirtschaftlichen Bildungszentrum Sursee, und/oder anderen milchwirtschaftlichen Organisationen,
- d. durch Anschluss an Organisationen mit ähnlichem Zweck.

Art. 4

Der rechtliche Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied können Personen werden, die die Fachschule am Milchwirtschaftlichen Bildungszentrum Sursee besucht haben sowie Personen, die sich durch eine besondere Beziehung zur Fachschule ausweisen können.

Die Anmeldung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Art. 6

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder das milchwirtschaftliche Bildungswesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrentitel können Mitgliedern zugesprochen werden, die sich durch aussergewöhnliche Leistungen profilieren.

Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Beitrag.

Art. 7

Wer ununterbrochen 25 Jahre lang dem Verein angehört wird Freimitglied.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied auf Ende des Kalenderjahres,
- b. durch Todesfall,
- c. wenn der Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlt wurde, und die Mahnung erfolglos war,
- d. durch Ausschluss an der Generalversammlung.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder, oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Vereinsziele zu fördern und bei Aktivitäten des Vereins mitzuwirken,
- b. im Sinne der Statuten einander mit Rat und Tat beizustehen,
- c. bei Adressänderungen dem Kassier Mitteilung zu machen,
- d. den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern,
- c. die Kontrollstelle,
- d. allfällige Kommissionen, z.B. Weiterbildung.

Art. 11

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten,
- b. Wahl der Kontrollstelle,
- c. Wahl der Delegierten in anderen Organisationen,
- d. Einsetzung allfälliger Kommissionen,
- e. Abnahme der Jahresrechnung,
- f. Abnahme des Tätigkeitsberichtes,
- g. Genehmigung des Arbeitsprogramms,
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i. Wahl von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Ehrentiteln,
- k. Festsetzung des Jahresbeitrages,
- l. Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes gehören,
- m. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand, oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.

Die Einladung und die Traktanden der Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Durchführung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Verteilung der Chargen,
- b. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung wie z.B. Bestimmungen der Mitglieder allfälliger Kommissionen,
- c. Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Tätigkeitsberichts,
- d. Wahrung der Vereinsinteressen,
- e. Finanzkompetenz:
 - für jährliche wiederkehrende Ausgaben Fr. 1'000.-
 - für einmalige Ausgaben Fr. 2'000.-

Art. 13

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Verein im Verhinderungsfall des Präsidenten.

Der Aktuar protokolliert die Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die schriftlichen Aufgaben.

Der Kassier verwaltet die Kasse und zieht die Jahresbeiträge ein. Er ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis.

Art. 14

Die Kontrollstelle hat die Geschäfte und die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und schriftlich Antrag zu stellen.

Rechnung und Protokoll sind der Kontrollstelle jeweils mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung abzuliefern.

V. Finanzierung und Haftung

Art. 15

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden
- c. Sponsoring
- d. Erlös aus Veranstaltungen

Art. 16

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten. Der Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum Fr. 30.-.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 18

Die Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. März 2005 beschlossen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom März 1991 und treten sofort in Kraft.

Hergiswil, im März 2005

Der Präsident:
Schöpfer Beat

Der Aktuar:
Hodel Markus